

15.03.02

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol****A. Problem und Ziel**

Mit der Reform des Gesetzes über das Branntweinmonopol durch das Haushaltssanierungsgesetz 1999 wurde der Zuschuss aus dem Bundeshaushalt deutlich degressiv ausgestaltet und die verbleibende Stützung gezielt auf kleinere Brennereien mit bäuerlichen Familienbetrieben konzentriert. Dazu war es erforderlich, bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweinübernahmepreis ab dem Betriebsjahr 2000/2001 zu unterstellen, dass neben selbstgewonnenen Kartoffeln auch selbstgewonnene Triticale eingesetzt wird (Rohstoffmix). Dabei wird ab dem Betriebsjahr 2001/2002 ein Branntweinanteil aus Triticale von 40 vom Hundert angenommen. Diese Regelung ist ein Kompromiss zwischen fiskalpolitischen Interessen (Kartoffelalkohol ist in der Herstellung weitaus teurer als Getreidealkohol) und agrarwirtschaftlichen Notwendigkeiten (notwendiger Kartoffelanbau auf leichten Böden).

Weil der Getreideanbau auf leichten sandigen Böden weniger lohnend ist, erhalten landwirtschaftliche Brennereien in solchen Gebieten (landwirtschaftliche Vergleichszahl nicht höher als 26) im laufenden Betriebsjahr 2001/2002 - abweichend von der gesetzlichen Regelung - besondere Branntweinübernahmepreise, die Rohstoffkosten für Kartoffeln von 80 vom Hundert (anstelle von 60 vom Hundert) berücksichtigen. Diese Ausnahmeregelung ist allerdings auf das Betriebsjahr 2001/2002 begrenzt, weil die Brennereiwirtschaft eine Änderung der gesetzlichen Regelung in § 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol anstrebt. Sie befürchtet, dass die gegenwärtige Ausnahmeregelung auf Dauer zu einer „Zwei-Klassen-Gesellschaft“ innerhalb der Kartoffelbrennereien führen könnte. Außerdem hält sie die darin als Gradmesser für die Bodenqualität zugrunde gelegte landwirtschaftliche Vergleichszahl in diesem Zusammenhang für ein wenig geeignetes Kriterium.

Die - zur Erreichung des Einsparziels beim Branntweinmonopol - notwendige Reduzierung der Kartoffelalkoholherzeugung auf 60 vom Hundert soll deshalb künftig dadurch erreicht und erleichtert werden, dass nicht jede Kartoffelbrennerei den Rohstoffmix erfüllen muss, sondern es ausreicht, wenn dieses Ziel von den Kartoffelbrennereien insgesamt erreicht wird. Ist dies der Fall, sollen Kartoffelbrennereien, die - aus agrarpolitischen Gründen - mehr als 60 vom Hundert Kartoffeln verarbeiten, einen Zuschlag zum Branntweinübernahmepreis erhalten.

Fristablauf: 26.04.02

...

B. Lösung

Änderung von § 65 des Gesetzes über das Branntweinmonopol durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Die Maßnahme erfordert keine zusätzlichen Haushaltsmittel, da sie im Rahmen der der Bundesmonopolverwaltung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (2002: 107,5 Mio. €) finanziert werden kann.

2. Vollzugsaufwand

Der bei der Bundesmonopolverwaltung entstehende - einmalige - Vollzugsaufwand (neues Software-Programm) kann im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel finanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Keine

15.03.02

Fz - A

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über das Branntweinmonopol**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. März 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

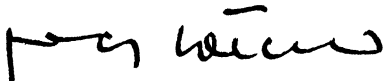
hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das
Branntweinmonopol

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf
eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol
Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 110 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4 und Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft anstelle von Triticale anderes Getreide zu bestimmen.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Der Rohstoffmix im Sinne von Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt vorbehaltlich Satz 2 als eingehalten, wenn er von den Brennereien, die über ein Brennrecht zur Herstellung von Branntwein aus Kartoffeln und anderem Getreide als ausschließlich Korn verfügen, im Betriebsjahr insgesamt eingehalten wird. Zur Einhaltung muss - unter Berücksichtigung des jeweiligen Jahresbrennrechts - ein Anteil von 40 vom Hundert der in den Betriebsjahren 1998/99 und 1999/00 im Durchschnitt auf Kartoffelbranntwein entfallenen Jahreserzeugung (Referenzmenge) zusätzlich, d.h. ohne Berücksichtigung bisheriger Getreidebranntweismengen, als Getreidebranntwein abgeliefert werden. Wird der Rohstoffmix insgesamt eingehalten, erhalten die Brennereien, die abweichend vom Rohstoffmix einen höheren Anteil an selbstgewonnenen Kartoffeln einsetzen, einen Zuschlag zum Branntweingrundpreis. Dieser Zuschlag entspricht der Differenz zwischen dem Branntweingrundpreis nach Absatz 1 und einem Preis, der in den Rohstoffkosten den jeweiligen Kartoffelanteil bei der Alkoholerzeugung berücksichtigt. Dieser Kartoffelanteil wird jeweils um Schritte von 5 vom Hundert erhöht, wobei geringere Anteile außer Ansatz bleiben. Werden Brennereien, die bei der Berechnung der Referenzmenge berücksichtigt worden sind, nach § 58 Satz 2 von der Ablieferung befreit, wird die Referenzmenge entsprechend korrigiert.“

2. In § 66 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 65 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 65 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zu Buchstabe b

Zu Buchstabe b

Die - zur Erreichung des Einsparziels beim Branntweinmonopol - notwendige Reduzierung der Kartoffelalkoholerzeugung um 40 vom Hundert soll dadurch erreicht und erleichtert werden, dass nicht jede einzelne Kartoffelbrennerei den Rohstoffmix erfüllen muss, sondern die Kartoffelbrennereien insgesamt die Reduzierung erreichen können. Der Anreiz der Regelung liegt darin, dieses Ziel zu erreichen, damit die Kartoffelbrennereien, die - aus agrarpolitischen Gründen - mehr als 60 vom Hundert Kartoffeln verarbeiten, in den Genuss der Zuschläge kommen. Die Zuschläge können aus den Haushaltsmitteln finanziert werden, die dadurch frei werden, dass eine ausreichende Anzahl von Brennereien, die Triticale anbauen können, von Kartoffeln ganz auf Triticale umstellen. Sollte der Rohstoffmix nicht eingehalten werden, bleibt es dabei, dass bei jeder einzelnen Brennerei bei der Berechnung der Rohstoffkosten im Branntweingrundpreis vom Rohstoffmix von 60 vom Hundert Kartoffeln und 40 vom Hundert Triticale ausgegangen wird.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zu Nummer 1

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt mit Beginn des Betriebsjahres 2002/2003 am 1. Oktober 2002 in Kraft.